# Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Gemeinde Löcknitz

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBI. M-V S.777), in Verbindung mit § 24 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V) vom 13. Januar 1993 (GVOBI. M-V S. 42) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Löcknitz am 29.04. (5 folgende Satzung erlassen:

#### § 1

#### Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Sondernutzung nachfolgend genannter, dem öffentlichen Verkehr gewidmeter Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen):

- 1. Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundesstraßen
- 2. Ortsdurchfahrten im Zuge der Landesstraßen
- 3. Ortsdurchfahrten im Zuge der Kreisstraßen
- 4. Gemeindestraßen
- 5. sonstige öffentliche Straßen, Wege und Plätze

#### § 2

Erlaubnispflichtige Sondernutzung und Gemeingebrauch

- (1) Sondernutzung ist jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung der in § 1 genannten öffentlichen Straßen.
- (2) Gemeingebrauch ist die jedermann im Rahmen der Widmung und der Straßenverkehrsvorschriften offen stehende Benutzung der öffentlichen Straßen zum Verkehr. Kein Gemeingebrauch liegt vor, wenn die öffentliche Straße nicht vorwiegend zum Verkehr, sondern zu anderen Zwecken benutzt wird.
- (3) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedarf die Sondernutzung der in § 1 dieser Satzung genannten öffentlichen Straßen der Erlaubnis der Gemeinde Löcknitz.
- (4) Der Erlaubnis bedarf auch die Erweiterung oder Änderung der Sondernutzung.
- (5) Die Benutzung ist erst nach Erteilung und nur im festgelegten Umfang der Erlaubnis zulässig. Darüber hinaus darf die Sondernutzung erst nach Vorliegen anderer erforderlicher Genehmigung, Erlaubnis und/oder Bestimmungen ausgeführt werden.

#### § 3

Entbehrlichkeit der Sondernutzungserlaubnis

- (1) Einer Sondernutzungserlaubnis bedarf es nicht, soweit für die beabsichtigte Nutzung eine straßenverkehrsrechtliche Erlaubnis im Sinne des § 22 Abs. 7 des StrWG M-V erforderlich ist sowie Aufträge, die für die Gemeinde Löcknitz erfolgen.
- (2) Keiner Sondernutzungserlaubnis bedarf eine Versammlung im Sinne des Gesetzes über Versammlungen und Aufzüge -Versammlungsgesetz-.

#### § 4

Erteilen und Erlöschen der Sondernutzungserlaubnis

(1) Das Sondernutzungsrecht ist im Amt Löcknitz – Penkun schriftlich zu beantragen und soll spätestens 10 Arbeitstage vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung im Amt eingehen.

Ausgenommen hiervon sind Reparaturen in Havariefällen.

- (2) Der Antrag muss mindestens die Angaben über
  - den Ort, die Straßenbezeichnung, Straßennummer, Abschnittsnummer
  - Art und Umfang
  - Dauer der Sondernutzung sowie
  - Angaben über die Maßnahmen zur Beseitigung der durch die Sondernutzung entstehenden Verunreinigungen enthalten.
- (3) Eine Sondernutzungserlaubnis kann erteilt werden für:
  - 1. Aufstellen von Waren, Warenautomaten und sonstigen Automaten
  - 2. Aufstellen von Bauzäunen, Baubuden, Baugerüsten, Maschinen, Arbeitswagen sowie Lagerung von Baumaterialien,
  - 3. das Anbringen von Plakaten, Plakataufstellern, Hinweis-und Werbeschildern
  - 4. das Einrichten von Straßencafes, Imbiss und Warenverkaufsständen
  - 5. Informationsstände von Parteien, Vereinen etc.
  - 6. Fahrradständer, die gewerblich genutzt werden (Werbeträger)
  - 7. Tische, Stühle vor Gaststätten, bei der Gewährleistung einer Gehwegbreite von mindestens 1,50 m für den öffentlichen Verkehr
- (4) Die Sondernutzungserlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden, wenn dies zur Wahrung der Belange des Straßenbaus, der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs oder anderweitiger straßenbezogener Belange erforderlich ist.
- (5) Die Sondernutzungserlaubnis gilt nur für den Erlaubnisnehmer. Erlaubnisnehmer ist derjenige, welchem die Sondernutzungserlaubnis erteilt wurde. Weder eine Überlassung an Dritte, noch die Wahrnehmung durch Dritte, die nicht Erlaubnisnehmer sind, ist ohne Gestattung durch die Gemeinde Löcknitz zulässig.
- (6) Erlischt die Erlaubnis, so hat der bisherige Erlaubnisnehmer die Sondernutzung einzustellen, alle von ihm erstellten Einrichtungen und die zur Sondernutzung verwendeten Gegenstände unverzüglich zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen. Abfälle und Wertstoffe sind ordnungsgemäß zu entsorgen, die beanspruchten Flächen gegebenenfalls zu reinigen. Bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung, Umstufung oder Einziehung der Straße besteht kein Ersatzanspruch.

#### § 5

Unerlaubte Sondernutzung

- (1) Werden Autowracks oder andere Fahrzeuge verbotswidrig abgestellt oder wird sonst eine Straße ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt oder kommt der Erlaubnisnehmer seinen Pflichten nicht nach, so kann die Gemeinde Löcknitz die erforderlichen Anordnungen erlassen. Sind solche Anordnungen nicht oder nur unter verhältnismäßigem Aufwand möglich oder nicht Erfolg versprechend, so kann sie den rechtswidrigen Zustand auf Kosten des Pflichtigen beseitigen oder beseitigen lassen.
- (2) Die Gemeinde Löcknitz kann von der Straße entfernte Gegenstände bis zur Erstattung zurückbehalten.

#### § 6

Pflichten des Erlaubnisnehmers

- (1) Der Erlaubnisnehmer hat die Anlage so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung, den anerkannten Regeln der Technik sowie der Verkehrssicherheit genügt.
- (2) Arbeiten an der Straße bedürfen der Zustimmung der Straßenbaubehörde. Sie sind so vorzunehmen, dass nachhaltige Schäden am Straßenkörper und an den Anlagen, insbesondere an den Wasserablaufrinnen und den Versorgungs- und Kanalleitungen sowie eine Änderung ihrer Lage vermieden werden.
- (3) Der Erlaubnisnehmer hat einen ungehinderten Zugang zu allen in der Straßendecke eingebauten Einrichtungen zu gewährleisten. Wasserablaufrinnen, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs- und sonstige Schächte sind freizuhalten.
- (4) Verunreinigungen, die durch eine Sondernutzung entstehen, sind unbeschadet des § 22 Abs. 2 S. 3 Straßen und Wegegesetz M-V (StrWG M-V) von dem Veranstalter unverzüglich zu beseitigen. Erfüllt der Veranstalter diese Haftpflicht nicht, kann die Gemeinde Löcknitz die Verunreinigung ohne vorherige Aufforderung auf Kosten des Pflichtigen beseitigen.
- (5) Der Sondernutzungsberechtigte hat alle Kosten zu ersetzen, die durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen.

#### §7

Gebühren

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des anliegenden Gebührentarifes erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Das Recht der Gemeinde, nach § 33 Abs. 2 StrWG M-V bzw. § 8 Abs. 2a FStrG Kostenersatz sowie Vorschüsse und Sicherheiten zu verlangen, wird durch die nach dem Tarif bestehende Gebührenpflicht oder Gebührenfreiheit für Sondernutzungen nicht berührt.
- (3) Die sonstigen bei der gewerblichen Nutzung anfallenden Kosten, insbesondere für Strom, Wasser, notwendig werdende Sonderreinigung, Werbung und Ausgestaltung bei Jahrmärkten und Volksfesten, sind in der Gebühr nicht enthalten.
- (4) Stellt die Erhebung der Sondernutzungsgebühr im Einzelfall eine Härte dar oder liegt die Sondernutzung im öffentlichen Interesse, so kann die Gemeinde Löcknitz Stundung, Herabsetzung oder Erlass der Gebühr gewähren.

#### §8

Gebührenschuldner Gebührenschuldner sind:

- a. Antragsteller
- b. Erlaubnisnehmer

§ 9

Verletzung von Vorschriften über die Sondernutzungssatzung

- Ordnungswidrigkeiten –
- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 des Straßen und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg Vorpommern (StrWG M-V) sowie des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den geboten oder Verboten der Sondernutzungssatzung zuwiderhandelt, das heißt:
  - entgegen § 2 Abs. 3 der Satzung eine öffentliche Straße ohne die erforderliche Erlaubnis zur Sondernutzung gebraucht oder den nach dieser Vorschrift erteilten Bedingungen und Auflagen zuwiderhandelt,
  - 2. entgegen § 3 Abs. 2 der Satzung erlaubnisfreie Sondernutzungen so anbringt bzw. aufstellt, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung beeinträchtigt wird,
  - 3. entgegen § 4 Abs. 3 Nr. 1 bis 7 der Satzung ohne erforderliche Erlaubnis eine Sondernutzung vornimmt.
  - 4. den Geboten des § 4 Abs. 6 der Satzung zuwiderhandelt,
  - 5. entgegen § 5 der Satzung seinen Pflichten nicht nachkommt.
- (2) Diese Ordnungswidrigkeiten können nach § 17 OWiG mit einer Geldbuße von mindestens 5,00 EUR und, wenn das Gesetz nicht anderes bestimmt, höchstens 1.000 EUR geahndet werden.
- (3) Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten kann die Verwaltungsbehörde nach § 56 Abs. 1 OWiG den Betroffenen verwarnen und ein Verwarnungsgeld von 5,00 EUR bis 35,00 EUR erheben. Sie kann eine Verwarnung ohne Verwarnungsgeld erteilen.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Löcknitz, den 28.4.15

Ebert

Bürgermeister

### Anlage zu § 7 Abs. 1 der Sondernutzungssatzung der Gemeinde Löcknitz

### Art der Sondernutzung

## Gebühr in EUR

<ol> <li>Aufstellen von Waren, einschl. Stellvorrichtung (täglich)</li> <li>Automaten und ähnl. Einrichtg., ausgenommen Kinderunterhaltungsgeräte (täglich)</li> <li>Bauzäune, Baubuden, Baugerüste, Arbeitswagen, Baumaschinen, Baugeräte sowie Lagerung von Baumaterialien (täglich) monatlich</li> </ol>	3,00 e 3,00 5,00
(täglich)  3. Bauzäune, Baubuden, Baugerüste, Arbeitswagen, Baumaschinen, Baugeräte sowie Lagerung von Baumaterialien (täglich)	3,00
3. Bauzäune, Baubuden, Baugerüste, Arbeitswagen, Baumaschinen, Baugeräte sowie Lagerung von Baumaterialien (täglich)	
Baugeräte sowie Lagerung von Baumaterialien (täglich)	5,00
	5,00
monatlich	
	15,00
4. Sperrmüll- bzw. Bauschuttcontainer 5,5 bis 10 m³ (täglich)	5,00
5. Schilder, mobile Angebots -bzw. Werbetafeln u.ä. (täglich)	3,00
6. Plakate und Werbeaufsteller, außerhalb des gültigen Werbevertrages	
(pro Stück und täglich)	1,00
7. Werbefahrzeuge/ Infomobile (täglich)	7,00
3. Sonstige Sondernutzungen, die nicht speziell in der Anlage geregelt sind	5,00 – 100,00